



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
DR. HANSJÖRG HOFER

An das  
Amt der burgenländischen Landesregierung  
Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt

per E-Mail: post.vdl@bgld.gv.at

Wien, 22. Oktober 2021

**Betrifft: GZ VDL/L.L122-10000-3-2021 – Entwurf eines Gesetzes, mit dem die  
Gemeindewahlordnung 1992 und die Landtagswahlordnung 1995  
geändert wird;; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Behindertenanwaltschaft nimmt zu gegenständlichem Gesetzesentwurf wie folgt  
Stellung:

### **I. Präambel**

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von  
Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder  
des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehinder-  
tengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe  
von Menschen mit Behinderungen ab.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
DR. HANSJÖRG HOFER

## **II. Zum Recht von Menschen mit Behinderungen auf eine gleichberechtigte Ausübung fundamentaler Rechte in einer demokratischen Gesellschaft**

Allgemein hat sich Österreich durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) 2008 dazu verpflichtet, die gesellschaftliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben, um ihnen eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen (siehe Art. 3 lit. c UN-BRK).

Speziell bezogen auf die gleichberechtigte Teilhabe an Wahlen als integraler Bestandteil des politischen Lebens verpflichtete sich Österreich in Art. 29 lit a UN-BRK dazu, *„sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen [...] Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen [...]“*. Dies bedeutet im aktuellen Kontext insbesondere, dass Österreich als Ganzes sowie seine Bundesländer zu gewährleisten haben, dass *„die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, barrierefrei und leicht zu verstehen und zu handhaben sind“*, wobei das Recht von Menschen mit Behinderungen *„bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben [...], indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern“* von staatlicher Seite unbedingt zu gewährleisten ist.

### **III. Empfehlungen des Behindertenanwaltes**

#### Zu § 46 Abs. 4 GemWO und § 43 Abs. 3 LTWO

Vor diesem Hintergrund und angesichts des hohen Stellenwerts, den die Ausübung des aktiven Wahlrechts in einer liberal-demokratischen Gesellschaft allgemein hat, ist Menschen mit Behinderungen jedenfalls die unmittelbare und höchstpersönliche Ausübung ihres Stimmrechts auf barrierefreie Weise in einem ihren Bedarfen



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
DR. HANSJÖRG HOFER

entsprechenden Wahllokal zu ermöglichen. Daher ist die Stimmabgabe in mindestens einem umfassend barrierefrei zugänglichen und nutzbaren Wahllokal in jedem Wahlsprengel für alle Menschen mit Behinderungen unbedingt und nicht nur „nach Möglichkeit“ zu gewährleisten.

Zu § 47 GemWO und § 50 LTWO

Im Sinne der obigen Ausführungen ist zugleich vonseiten der Wahlbehörden dafür Sorge zu tragen, dass Menschen mit Sinnesbehinderungen und Lernschwierigkeiten durch die Bereitstellung entsprechender Hilfsmittel eine barrierefreie Stimmabgabe als Formulierung ihres freien Wählerwillens grundsätzlich auch ohne fremde Hilfe, also ohne Mitnahme einer „Geleitperson“, ermöglicht wird, wenn dies dem freien Willen der stimmberechtigten Person entspricht.

Sonstiges

Im Übrigen sollten nach Einschätzung der Behindertenanwaltschaft auch Wahlkarten umfassend barrierefrei ausgestaltet werden, um eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auch im Rahmen der Briefwahl zu gewährleisten, sofern diese Form der Stimmabgabe von der betroffenen Person gewünscht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.<sup>a</sup> Elke Niederl

(stellvertretende Behindertenanwältin)